

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Fa. Huber Landtechnik

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.
Stand November 2009

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Ein Vertrag kommt erst mit Erteilung unsere schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt, insbesondere für den Leistungsumfang ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.2. Gegenüber den Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben aus unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen und unserem Angebot behalten wir uns Änderungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verbessert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- 1.3. Der Kunde darf die von uns vorgelegten Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Muster, technische Unterlagen und das ihm überlassene Know-how nur dann an Dritte weitergeben oder ihnen bekannt machen, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben! Etwaige Urheberrechte behalten wir uns ausdrücklich vor. Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Kunden stellt dieser uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Bei Pflichtverletzungen des Kunden stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk und ausschließlich Verpackung, Versand und Versicherung. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 2.2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ab Rechnungsstellung, spätestens bei Übergabe des Kaufgegenstandes, sofort fällig.
- 2.3. Der Kunde gerät mit Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in Zahlungsverzug, ohne daß es hierfür einer Mahnung bedarf. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Bei Verträgen, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Verzugszins 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 2.4. Der Kunde darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Der Kunde ist zur Verweigerung der Zahlung berechtigt, soweit wir unseren vertraglichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

3. Liefertermine

- 3.1. Liefertermine richten sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Die Lieferfristen beginnen erst bei Vorlage aller gegebenenfalls vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und etwa zu leistender Anzahlungen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.
- 3.2. Können wir den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die wir nicht zu vertreten haben (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Ausgangsstoffe etc.) nicht einhalten, so werden wir den Kunden unverzüglich darüber informieren. Läßt sich in solch einem Fall nicht absehen, daß wir unsere Leistung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 Monaten erbringen werden können, können wir und der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von 4 Monaten seit unserer Mitteilung noch bestehen. Bereits erbrachte Gegenleistungen werden wir unverzüglich erstatten. Sollten die Hinderungsgründe für uns schon bei Vertragsschluß erkennbar sein, sind wir nicht zum Rücktritt berechtigt.

4. Lieferung, Verpackung

- 4.1. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk oder Auslieferungslager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes geht auf den Kunden über, sobald die Ware zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt.
- 4.2. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Abschlagszahlungen können wir in angemessenem Umfang in Rechnung stellen. Sofern unsere Leistungen Fremderzeugnisse beinhalten, liefern wir unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und vertragsgemäßer Belieferung durch unsere Lieferanten.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Von uns gelieferte Waren bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrentverhältnis) aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Das vorbehaltene Eigentum dient zugleich als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 5.2. Der Kunde wird die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl versichern. Auf Verlangen ist uns die Versicherungspolice zur Einsicht zu übermitteln. Der Kunde tritt uns im voraus die Ansprüche gegen die Versicherung ab.
- 5.3. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren aufgewendet werden müssen.
- 5.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Kunde die Abtretung offen legen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen offenlegen.
- 5.5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Wir erwerben dadurch einen

Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen. Ist eine der verbundenen Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen. Der Kunde verwahrt die neue Sache hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, so gilt die in Ziff. 5.4. vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.

- 5.6. Übersteigt der Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als 10 Prozentpunkte, sind wir hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Freigabe verpflichtet.
- 5.7. Läßt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, können wir uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutz dieser Rechte mitzuwirken.

6. Mängelgewährleistung

- 6.1. Ist der Kunde Verbraucher und erweisen sich von uns erbrachte Leistungen als mangelhaft, richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadensersatzansprüche kann der Kunde jedoch nur nach Maßgabe von Ziff. 7 geltend machen.
- 6.2. Im übrigen richtet sich unsere Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Kunde zunächst nur die Beseitigung des Mangels verlangen kann. Wir werden die mangelhaften Teile nach unserer Wahl entweder reparieren oder ersetzen. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir verpflichtet, die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß der Leistungsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Wechseln wir im Zuge von Nachbesserungsarbeiten von uns gelieferte Materialien des Kunden aus, erwerben wir an den ausgewechselten Teilen das Eigentum. Schlägt die Beseitigung des Mangels nach dem 3. Ausbesserungsversuch fehl, hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß es hierfür einer Fristsetzung bedarf. Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben nach Maßgabe von Ziff. 7 unberührt. Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten an den Kunden abzutreten. In diesem Fall können wir aus den vorstehenden Bestimmungen erst in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten gerichtlich geltend gemacht hat. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 12 Monate ab dem Gefahrübergang gem. Ziff. 4.1. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von Ziff. 7.
- 6.3. Wir leisten keine Gewähr für Beanstandungen, die auf unsachgemäßer Montage oder Behandlung, auf bestimmungswidriger Verwendung oder natürlicher Abnutzung beruhen. Gleiches gilt für unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen, die der Kunde an der gelieferten Ware vornimmt oder durch Dritte vornehmen läßt, es sei denn, daß sie Änderung oder Reparatur für den Mangel nicht ursächlich oder nicht mit ursächlich ist.
- 6.4. Die Gewährleistung bei Lieferung gebrauchter Sachen ist ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern verbleibt es bei der Mängelgewährleistung gem. Ziff. 6.1. mit der Maßgabe, daß die Gewährleistungsfrist für Sachmängel 12 Monate ab Gefahrübergang beträgt. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon nach Maßgabe von Ziff. 7 unberührt.

7. Haftung

- 7.1. Für eine von uns zu vertretende Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 7.2. In allen übrigen Fällen haften wir, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haften. Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.

8. Schlußbestimmungen

- 8.1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 8.2. Erfüllungsort für alle Verpflichteten beider Vertragsteile ist Offenburg.
- 8.3. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, wird gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen durch unseren Sitz bestimmt. Der Kunde kann daneben – nach unserer Wahl – auch an seinem Sitz verklagt werden.
- 8.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – soweit es sich nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt - eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

Huber Landtechnik
Eugen Huber
Bühlmatte 10
77770 Durbach